

durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Grote-Bittner sowie
die Handelsrichter Henning und Richter

für R e c h t erkannt:

I.

Die Klage wird abgewiesen.

II.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung der Beklagten wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Zahlung für die Lieferung von Erdgas für den Zeitraum 2. April 2005 bis zum 01. April 2008 in Anspruch.

Die Klägerin ist ein Energieversorgungsunternehmen und beliefert rund 750.000 Kunden in der Ems-Weser-Elbe-Region, in Brandenburg sowie in Teilen Mecklenburg-Vorpommerns mit Erdgas. Daneben versorgt sie ca. 1.000.000 Kunden mit Strom. Der Beklagte ist Kunde der Klägerin und wird von dieser seit mehreren Jahren, beginnend seit dem Frühjahr 1992 mit Erdgas versorgt.

Die Parteien streiten darüber, ob sie in ihren Vertrag die Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) eingezogen bzw. vereinbart haben und damit der Klägerin ein einseitiges Preisanpassungsrecht eingeräumt worden ist oder nicht. Dieser Streitpunkt steht im Zusammenhang mit mehreren von der Klägerin einseitig vorgenommenen Gaspreiserhöhungen, denen sich der Beklagte widersetzt. Die

Klägerin erhöhte zum 01.09.2004 den Arbeitspreis um 0,40 Ct/kWh auf 4,18 Ct/kWh brutto, sodann zum 01.08.2005 um weitere 0,48 Ct/kWh. Zum 01.02.2006 erklärte die Klägerin eine Erhöhung des Arbeitspreises um nochmals 0,38 Ct/kWh auf 5,17 Ct/kWh und im Weiteren dann nochmals zum 01.11.2006, 01.01.2007 um 0,25 Ct und 0,14 Ct und schließlich nach einer Senkung um 0,40 Ct/kWh zum 01.04.2007 erklärte die Klägerin eine erneute Erhöhung zum 01.04.2008 um 0,5 Ct/kWh auf 5,72 Ct/kWh brutto.

Die Preisänderungen machte die Klägerin in der örtlichen Tagespresse öffentlich bekannt. Der Beklagte widersprach den jeweiligen Preiserhöhungen.

Die Klägerin behauptet, dass der Beklagte für den Zeitraum 02.04.2005 bis 01.04.2008 insgesamt 1.223,78 Euro nicht bezahlt habe, die er ihr aber gemäß § 433 Abs. 2 BGB schulde. Über den Vertragslaufzeitraum 02. April 2005 bis 01. April 2008 habe sich der Rückstand auf diesen Betrag summiert. Hierbei verweist sie auf die Kontokorrentabrechnung vom 26.08.2009 (Anlage K 8). Diese Summe ergebe sich betragsmäßig auch aus den drei Jahresrechnungen betreffend 2005/2006, 2006/2007 und 2007/2008, von der Klägerin vorgelegt als Anlagenkonvolut K 7. Die aus diesen Jahren kumulierte Differenz mache den offenen Zahlungsbetrag von 1.223,78 Euro aus (Blatt 20 der Akte).

Die Klägerin hält sämtliche Preiserhöhungen der Jahre 2004 bis 2008 für wirksam; aufgrund wirksamer Einbeziehung der AVBGasV in das Vertragsverhältnis mit dem Beklagten habe sie nach § 4 AVBGasV (gültig bis 7.11.2006; ab 8.11.2006 nach GasGVV) ein einseitiges Preisanpassungsrecht.

Das Amtsgericht Königs Wusterhausen hat mit Beschluss vom 22. Januar 2010 (Blatt 378 ff. der Akte) den Rechtsstreit an das Landgericht Potsdam, Kammer für Handels-sachen, verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.223,78 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (01.10.2009) zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hält die klägerseits vorgenommenen Preiserhöhungen für unwirksam, da sie einer vertraglichen oder sonstigen rechtlichen Grundlage entbehren, insbesondere fehle es an einem vertraglich vereinbarten einseitigen Preisanpassungsrecht der Klägerin. Seiner Auffassung nach scheitere die Klage aber schon an ihrer fehlenden Bestimmtheit im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, das heißt die Klage sei bereits unzulässig, da es sich um eine unspezifische Saldoklage handele. Die Geltendmachung eines unterschiedslos zusammengefassten Teils mehrerer selbständiger prozessualer Ansprüche sei unzulässig, da der genaue Umfang der einzelnen Ansprüche nicht erkennbar sei. Die Klägerin mache aber unzulässigerweise eine kumulierte Forderung geltend, mit der sie mehrere selbständige Teilansprüche zusammenfasse, wobei der geltend gemachte Gesamtbetrag noch nicht einmal mit dem angeblichen und von ihm bestrittenen Saldo übereinstimme, der sich aus der vorgelegten Kontokorrentabrechnung ergeben soll (vgl. Blatt 118 der Akte).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zwar zulässig, jedoch un schlüssig und damit unbegründet.

Den Bestimmtheitsanforderungen im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO genügt der Klageantrag noch. Die Klägerin macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung in Höhe eines bestimmten Betrages nämlich 1.223,78 Euro geltend und stützt diesen auf einen offenen Zahlungsanspruch für Erdgaslieferungen im Zeitraum 02. April 2005 bis 01. April 2008. Damit gibt die Klägerin im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO den Grund für den Zahlungsanspruch konkret d.h. beziffert und streitgegenständlich bezeichnet an; Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung ist damit zu erkennen (s. zu den Anforderungen: Zöller-Greger, ZPO-Komm., 28. Aufl., § 253 Rn. 13).

Jedoch ist der Klageanspruch nicht schlüssig dargetan und damit unbegründet.

Soweit die Klägerin einen Zahlungsanspruch auf der Grundlage der Kontokorrentabrechnung vom 26.08.2009 (Anlage K 8) - also einen Saldoanspruch - geltend macht, fehlt es bereits an der Grundvoraussetzung hierfür, nämlich an der Kontokorrentabrede gemäß § 355 HGB zwischen den Parteien. Eine Kontokorrentabrede enthält eine Vereinbarung über Inrechnungstellung, Verrechnung und Saldofeststellung (vgl. Baumbach/Hueck, HGB-Komm., 32. Aufl., § 355 Rn. 5). Hierzu hat die Klagepartei keinerlei Sachvortrag gebracht. Zudem endet die Kontokorrentabrechnung nicht mit dem Klagebetrag, sondern der Abrechnungsendbetrag fällt um 49,00 Euro höher aus (Differenz zwischen 1.272,78 Euro und 1.223,78 Euro), ohne dass die Klagepartei erklärt hätte, welchen Teil aus dieser Abrechnung sie mit der Klage geltend macht, z.B. dass sie den erststelligsten Teilbetrag in Höhe der Klageforderung aus diesem Saldo bezahlt verlangt. Soweit die Klägerin meint, dass sich aufgrund der von ihr vorgenommenen fortlaufenden Verrechnung der Zahlungseingänge des Beklagten jeweils auf die älteste Forderung i.S.d. § 366 Abs. 2 BGB der offene Zahlungsbetrag begründet ergebe, ist diese Verrechnungsweise von ihr – ausweislich des Kontokorrentauszuges vom 26.08.2009 – eigenmächtig und ersichtlich entgegen der Zahlungsbestimmung des Beklagten gemäß § 366 Abs. 1 BGB erfolgt. Denn allein schon aus den von der Klägerin vorgelegten Abschlagsrechnungen und den Zahlungen des Beklagten in Höhe dieser Abschläge laut Kontokorrentauszug ergibt sich - selbst wenn der Beklagte auf seinen Überweisungen nicht ausdrücklich die Zahlung von Abschlägen erklärt haben sollte – klar und eindeutig

die Leistungsbestimmung bezogen auf die Abschlagsforderungen und nicht auf die ältere von der Klägerin geltend gemachte Forderung. Zudem hatte der Beklagte ausdrücklich den Preiserhöhungen widersprochen, d.h. keine seiner erbrachten Zahlungen nach Erklärung der Widersprüche sind auf die auf die Preiserhöhungen entfallenden nach Auffassung der Klägerin bestehende Schuld geleistet worden.

Aber auch aus den drei Jahresabrechnungen, die zusammen den streitgegenständlichen Abrechnungszeitraum 02.04.2005 bis 01.04.2008 betreffen (Anlage K 7), ergibt sich nicht schlüssig der streitgegenständliche offene Zahlungsbetrag. Voraussetzung ist nämlich, dass sich aus den Einzelabrechnungen für den jeweiligen Abrechnungszeitraum die offenen Zahlungsbeträge entnehmen lassen, die in der Summe aus den drei Rechnungen die Klageforderung ergeben würde. Dies ist aber nicht der Fall, sondern die letzte Rechnung, das heißt die Rechnung vom 17. April 2008 weist einen offenen Betrag von 1.452,90 Euro aus, der abzüglich der noch nicht berücksichtigten Zahlung über 229,12 Euro, den Klagebetrag von 1.223,78 Euro ergibt. Hieraus sowie aus der von der Klägerin vorgelegten Tabelle (Blatt 20 der Akte) ist deutlich zu entnehmen, dass die Klägerin tatsächlich die rückständigen Beträge fortlaufend verrechnet hat, wie es sich auch in dem Kontokorrentauszug vom 26.08.2009 darstellt. Die offenen Rechnungsbeträge aus den drei Rechnungen in der Summe ergeben 2.314,15 Euro, dieser Betrag stimmt aber nicht mit der Klageforderung von 1.223,78 Euro überein. Vielmehr entspricht der Klagebetrag der Höhe nach dem in der letzten Rechnung vom 17.04.2008 ausgewiesene Rechnungsbetrag (nach Abzug der oben erwähnten weiteren Zahlung).

Der Klägerin war keine Erklärungsfrist einzuräumen, da die Vorsitzende in der mündlichen Verhandlungen keine Hinweise i.S.d. § 139 ZPO erteilt hatte, sondern lediglich Ausführungen zur Sach- und Rechtslage gemacht hat. Denn von dem Beklagten war bereits in der Klageerwiderung gerügt worden (s. Bl. 118 d.A.), dass der genaue Umfang der einzelnen Ansprüche nach den von der Klägerin vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar sei und der geltend gemachte Gesamtbetrag nicht mit dem Kontokorrentauszug übereinstimme.

Nach alldem war die Klage abzuweisen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert:

Grote-Bittner
(zugleich für den
ortsabwesenden
Handelsrichter Richter)

Richter

Henning

